

Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb



Entgelte gültig ab

01.01.2024

Entgelte für Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) je
Zählpunkt

		Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis jeME*¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a			
moderne Messeinrichtung nach § 32 MSBG		16,81	20,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW			
>1 ≤ 7		16,81	20,00

Entgelte für Messstellenbetrieb für intelligente Messsystemen (iMS) je Zählpunkt

		Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis jeME*¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a			
≤ 3.000		8,40	10,00
> 3.000 ≤ 6.000		16,81	20,00
> 6.000 ≤ 10.000		16,81	20,00
> 10.000 ≤ 20.000		42,02	50,00
> 20.000 ≤ 50.000		75,63	90,00
> 50.000 ≤ 100.000		100,84	120,00
> 100.000		268,91	320,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW			
> 1 ≤ 7 ²⁾		16,81	20,00
> 7 ≤ 15		16,81	20,00
> 15 ≤ 25		42,02	50,00
> 25 ≤ 100		100,84	120,00
> 100		268,91	320,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a EnWG			
steuerbare Netzlokation		42,02	50,00

Zusatzgeräte		Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis jeME*¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Mittelspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei iMS		257,53	306,46
Niederspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei iMS		46,14	54,91
Zusatzablesung bei mME z. B. im Rahmen von unterjährigen Ablesungen nach § 40 EnWG, Abs.3		55,33	65,84
Entgelt für Messstellenbetrieb bei individuellem Angebot		auf Anfrage	auf Anfrage
zusätzliche Ausstattung mit Steuerungseinrichtungen und Anbindung an SMGW		25,21	30,00

* Messeinrichtung

¹⁾ sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der abgebildeten Preisobergrenzen

²⁾ § 30 Abs. 3 Satz 2 MSBG: Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 2 Nummer 2 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 60 Euro, davon nicht mehr als 40 Euro dem Anschlussnetzbetreiber sowie 20 Euro dem Anschlussnutzer brutto jährlich in Rechnung gestellt werden.